

## Bewirtungsbeleg (Eigenbeleg)

Anlage zur Restaurantrechnung — Pflichtangaben gemäß § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 EStG sowie BMF-Schreiben vom 30.06.2021. Dieser Eigenbeleg ergänzt die maschinell erstellte Rechnung des Restaurants um die für den Betriebsausgabenabzug zwingend erforderlichen Angaben.

Pflichtangabe	Eintrag
Datum der Bewirtung	[TT.MM.JJJJ]
Ort der Bewirtung (Name + Anschrift Restaurant)	[Restaurantname, Straße, PLZ Ort]
Anlass der Bewirtung (konkret formuliert!)	[z. B. „Projektgespräch zur Software- Migration mit Firma X“]
Teilnehmer (Vor- und Nachname, Funktion)	[Vorname Nachname (Funktion); Vorname Nachname (Funktion); ...]
Höhe der Aufwendungen (brutto, inkl. Trinkgeld)	[0,00] EUR
davon Trinkgeld	[0,00] EUR
Rechnungsnummer Restaurant	[Nummer der maschinellen Rechnung]
Bewirtende Person (Steuerpflichtige/r)	[Vor- und Nachname]

### Hinweise zur steuerlichen Behandlung

- Geschäftliche Bewirtung: 70 Prozent der Aufwendungen sind als Betriebsausgabe abzugsfähig (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 EStG).

- Vorsteuerabzug (Umsatzsteuer): 100 Prozent abzugsfähig — bei vollständigen Pflichtangaben und ordnungsgemäßer Restaurantrechnung mit USt-Ausweis.
- Bewirtung eigener Mitarbeiter (z. B. Betriebsfeier): 100 Prozent als Betriebsausgabe abzugsfähig; bei Mitarbeiteranteilen über 110 EUR pro Person und Veranstaltung kann Lohnsteuer anfallen.
- Aufbewahrung: Originalrechnung des Restaurants und dieser Eigenbeleg gemeinsam aufbewahren — zehn Jahre nach Ende des Kalenderjahres (§ 147 AO).
- Wichtig: Der Anlass der Bewirtung muss konkret und nachvollziehbar formuliert sein. Allgemeine Bezeichnungen wie „Geschäftssessen“ oder „Kundenpflege“ werden vom Finanzamt nicht akzeptiert.

[Ort], den [Datum der Erstellung]

---

[Vor- und Nachname der bewirtenden Person]

*Mustervorlage — ersetzt keine Steuerberatung. Die maschinell erstellte Restaurantrechnung ist Pflicht; nur Trinkgeld, Anlass und Teilnehmerangaben dürfen in diesem Eigenbeleg handschriftlich oder digital ergänzt werden.*